



**Tschümperlin
Lötscher
Schwarz**

Rechte des Badmeisters / der Badmeisterin, Verhalten bei provokativen Besuchern

**Daniela Jost, Rechtsanwältin und Notarin
Fachanwältin SAV Arbeitsrecht**

Bädertagung und Fachausstellung, Swiss Bad 2022

9. November 2022



1) Einleitung

- 2021: 12'459 Beschimpfungen nach Schweizer Strafgesetzbuch (StGB) / rund 34 pro Tag
- Verdoppelung in 10 Jahren
- Situation in Badeanstalten?
- Reaktion auf Beschimpfungen oder provokatives Verhalten von Badegästen?



2) Behandelte Fragen

- Wie umgehen bei Beschimpfungen, Beleidigungen oder sogar Bedrohungen? Welche rechtlichen Möglichkeiten hat das Badpersonal?
- Wie verhalten, wenn man nicht nur einem unrühmlichen Gast, sondern einer Gruppe gegenübersteht? Welche rechtlichen Möglichkeiten hat das Badpersonal?
- Wie weit soll man selbst gehen und wann soll man externe Hilfe (Polizei) holen?
- Wie soll man mit Gästen umgehen, die einen Diebstahl begangen haben oder dafür verdächtigt werden, einen solchen begangen zu haben? Welche rechtlichen Möglichkeiten hat das Badpersonal?
- Wie geht man mit Badgästen aus anderen Kulturen um, welche man wie jeden anderen auch für ein Vergehen zurechtweist und dann als Rassist bezeichnet wird? Welche rechtlichen Möglichkeiten hat das Badpersonal?
- Wie verhalten, wenn Badgäste öffentlich Fotos machen? Welche rechtlichen Möglichkeiten hat das Badpersonal?



3) Grundsätzliches zu den rechtlichen Möglichkeiten des Badmeisters / der Badmeisterin



a) Reaktion auf eine Provokation oder einen Angriff

- Allgemeines zur Reaktion bei Provokation oder Angriff:
 - ruhig und deeskalierend
 - Hilfe herbeirufen
 - Verweis auf Kameraüberwachung
 - Verwarnungen und Verweise



a) Reaktion auf eine Provokation oder einen Angriff

- Aus juristischer Sicht:
 - Hinweis auf Baderegeln und Hausordnung
 - Ansprechen ohne sofortige Bezeichnung einer Straftat
 - ganze Gruppe schwieriger Gäste: andere Mitarbeitende holen, ev. Polizei rufen
 - keine Beteiligung an Raufereien (Raufhandel; Art. 133 StGB)
 - keine Provokation (Ehrverletzung)
 - kein Gegenangriff
 - keine Selbstjustiz
 - Notwehr / Notwehrhilfe (Art. 15/16 StGB): angemessene Abwehr in einer rechtswidrigen Angriffssituation, allenfalls Notwehrexzess
 - Notstand (Art. 17/18 StGB): Rettung eines Rechtsguts aus unmittelbarer Gefahr



b) Allgemeine Geschäftsbedingungen / Hausordnung / Hausverbot

- Vertrag zwischen dem Bad und dem Gast
- Vertragsschluss: Zustimmung zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie Haus- oder Badeordnung
- Regeln zu Verhalten der Gäste (Haus- oder Badeordnung) und Reaktionsmöglichkeiten bei Fehlverhalten (AGB)
- Hausverbot:

6. Fehlverhalten von Gästen

Wird gegen die vorliegenden Bestimmungen verstossen oder werden Anweisungen der OVAVERVA Mitarbeiter missachtet, kann der Gast von der Benutzung der Anlagen temporär oder dauerhaft ausgeschlossen werden. Das Ticket wird ohne Entschädigung eingezogen. Eine Strafanzeige bleibt vorbehalten.

Wer infolge von Trunkenheit und Drogenmissbrauch sich und andere Gäste des OVAVERVA gefährdet wird vorübergehend oder für immer der Anlage verwiesen. Eine Ticketrückerstattung ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Wer die Anlagen und Einrichtungen des OVAVERVA beschädigt oder beschmutzt, hat die Instandhaltungs- und Reinigungskosten vollumfänglich zu übernehmen. Sollte eine Beschädigung oder Beschmutzung mutwillig erfolgen, behält sich das OVAVERVA eine Strafanzeige vor.

Quelle: AGB von Ovaverva in St. Moritz



b) Allgemeine Geschäftsbedingungen / Hausordnung / Hausverbot

- Hausrecht:
 - Einlassverbot
 - Wegweisung (Rauswurf)
 - Hausverbot
- jede Person, die die Verfügungsgewalt über Räumlichkeiten hat
- für Hausverbot keine effektive oder ernsthafte Störung vorausgesetzt (Befürchtung reicht)
- zu beachten bei Hausverbot: Diskriminierungsverbot
- Form des Hausverbots: keine besondere Form, jedoch Schriftform empfohlen
- Verstoss gegen Hausverbot
 - Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB)
 - Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Gelstrafe
 - Antragsdelikt / Strafantrag innert drei Monaten



c) Einschalten der Polizei / Strafanzeige / Strafantrag

- bei Verdacht auf strafbares Delikt
 - Gespräch (mit allen Beteiligten) suchen
 - bei erhärtetem Verdacht, schweren Delikten, Sicherheitsbedenken oder Unsicherheit → Polizei einschalten
 - Strafanzeige oder Strafantrag
- Offizialdelikt: Strafanzeige (keine Frist)
- Antragsdelikt: Strafantrag innert drei Monaten (Art. 30 ff. StGB)
- Beweise sicherstellen
- Opfer informieren



d) Zivilrechtliche Klage

- Klage auf Unterlassung, Beseitigung oder Feststellung
- Klage auf Schadenersatz oder Genugtuung
- Klagelegitimation: geschädigte Person
- Schlichtungsgesuch (Art. 197 der Schweizerischen Zivilprozessordnung ZPO)
- Vorsorglicher Rechtsschutz: provisorische oder superprovisorische Massnahmen (Art. 261 ff. ZPO)
- Beweis
- Kostenrisiko



4) Frage: Wie ist mit Beschimpfungen, Beleidigungen oder Bedrohungen umzugehen? Welche rechtlichen Möglichkeiten hat das Badpersonal?



a) Straftatbestände

Ehrverletzungsdelikte:

- Beleidigung: Nicht- bzw. Missachtung einer Person und Verletzung der Ehre
- Üble Nachrede (Art. 173 StGB) / Verleumdung (Art. 174 StGB) / Beschimpfung (Art. 177 StGB)
- Juristische Unterscheidung:
 - Tatsachenbehauptung
 - Reines Werturteil
 - Gemischtes Werturteil (Tatsachenbehauptung verbunden mit Werturteil)



a) Straftatbestände

Beschimpfung (Art. 177 StGB):

- Äusserung eines herabwürdigenden Werturteils
- direkt gegenüber betroffener Person
- Möglichkeit der Strafbefreiung: Vorangegangene Provokation oder sog. Retorsion (unmittelbare unangebrachte Reaktion des Opfers)
- Strafandrohung: Geldstrafe bis 90 Tagessätze



a) Straftatbestände

Üble Nachrede (Art. 173 StGB):

- Äusserung einer/eines ehrverletzenden, nicht belegten oder bewiesenen Tatsachenbehauptung oder gemischten Werturteils
- gegenüber Dritten
- Strafbefreiung bei Wahrheitsbeweis
- Strafandrohung: Geldstrafe



a) Straftatbestände

Verleumdung (Art. 174 StGB):

- Äusserung einer/eines ehrverletzenden, offensichtlich («wider besseren Wissens») falschen
Tatsachenbehauptung oder gemischten Werturteils
- gegenüber Dritten
- kein Wahrheitsbeweis möglich
- Strafandrohung: Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe



a) Straftatbestände

- Beispiele aus Schweizer Rechtsprechung:
 - Der Begriff „Seckel“ brachte einer Schreiberin im Internet die Geldstrafe von CHF 210 in 7 Tagessätzen ein.
 - „Bajasse“ und „Schoofseckle“ gegenüber Polizisten ergaben CHF 900 Strafe in 30 Tagessätzen.
 - „Drecksack“ waren dem Richter CHF 300 wert.
 - Der Mittelfinger in beleidigender Pose kostete CHF 120 in 4 Tagessätzen.
 - Für den Ausruf „ACAB“ (All Cops are Bastards) waren CHF 900 Geldstrafe plus CHF 200 Busse fällig.
- Verfahrens-, Gerichts- und Anwaltskosten
- Antragsdelikte / Strafantrag innert drei Monaten
- Vier-Augen-Delikt / Beweisschwierigkeiten



a) Straftatbestände

Drohung (Art. 180 StGB):

- schwere Drohung
- Versetzen der bedrohten Person in Angst und Schrecken
- Wunsch oder Absicht einer Person Schaden zuzufügen oder körperliche Unversehrtheit zu verletzen
- Strafandrohung: Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe
- Antragsdelikt / Strafantrag innert drei Monaten



b) Zivilrechtlicher Ehrenschutz

- Schutz der Ehre durch den Persönlichkeitsschutz (Art. 28 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB)
- Vielzahl von Reaktionsmöglichkeiten (Art. 28 ff. ZGB): Klage auf Unterlassung, Beseitigung, Feststellung, auf Schadenersatz oder Genugtuung
- Vorrangig Genugtuung (Art. 28a Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 41 und 49 des Schweizerischen Obligationenrechts OR):
 - Voraussetzungen: schwere Ehrverletzung, keine anderweitige Wiedergutmachung möglich
 - Ziel: Ausgleich für erlittenen seelischen Schmerz (sog. „immaterielle Unbill«), kein Ausgleich für geringe Störungen (hohe Hürde)



5) Wie soll man mit Gästen umgehen, die einen Diebstahl begangen haben oder dafür verdächtigt werden, einen solchen begangen zu haben? Welche rechtlichen Möglichkeiten hat das Badpersonal?



a) Straftatbestand Diebstahl

- Diebstahl Art. 139 StGB
 - fremde bewegliche Sache
 - Wegnahme zur Aneignung
 - Vorsatz
 - Bereicherungsabsicht
- Strafandrohung: Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahre oder Geldstrafe
- Falls kein «Bagatellfall» → Beizug Polizei
- Offizialdelikt / Strafanzeige
- Diebstahl unter Gästen: Aufklärung des Opfers
- Spezialfall: minderjährige Täter



b) Zivilrechtliche Behelfe

- Schadenersatz
- geschädigte Person
- Art. 97 oder 41 OR
 - Schaden
 - Vertragsverletzung (Art. 97 OR) bzw. Widerrechtlichkeit (Art. 41 OR)
 - (adäquate) Kausalität
 - Verschulden



c) Gut zu wissen

- Haftung des Bad-Betreibers bei einem im Bad begangenen Diebstahl?
- Hinterlegungsvertrag (Vereinbarung betreffend Obhut): Pflicht, Sachen sicher aufzubewahren
- Gebrauchsleihe: klassischer Fall der Leihe des Kästchens mit Schlüssel
 - keine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung
 - keine Haftung bei Verlust



6) Wie vorgehen, wenn Badegäste öffentlich Fotos machen? Welche rechtlichen Möglichkeiten hat das Badpersonal?



a) Hausordnung / Hausverbot

- Verbot von Fotos und Videos in Hausordnung und AGB
- Verwarnungen und (temporäre oder dauernde) Hausverbote bei Widerhandlung
- Aufnahmegerät darf nicht eingezogen werden!



b) Straftatbestände

- Straftatbestand in Art. 179^{quater} StGB (Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte):
 - Tatsache aus Geheimbereich oder Privatbereich einer anderen Person oder eine nicht jedermann ohne weiteres zugängliche Tatsache aus dem Privatbereich einer anderen Person
 - Beobachten mit Aufnahmegerät oder Aufnahmen auf Bildträger
 - ohne Einwilligung der anderen Person
- nicht geschützt: privates Verhalten in der Öffentlichkeit
- Frage, ob im ungeschützten öffentlichen Bereich persönliche Erscheinungsbilder wie Badebekleidung strafrechtlich geschützt sind, hat das Bundesgericht offengelassen
- Strafandrohung: Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe
- Antragsdelikt / Strafantrag innert drei Monaten
- Aufnahmen stellen i.d.R. keine sexuelle Belästigung (Art. 198 StGB) dar (da keine Belästigung durch Tätlichkeit oder Worte)



c) Zivilrecht

- Schutz des Rechts am eigenen Bild durch Persönlichkeitsschutz (Art. 28 ZGB)
- Einwilligung erforderlich
- gilt auch für Gruppenfotos oder Fotos im öffentlichen Raum, soweit die Person identifizierbar ist und nicht nur als Teil einer Menschenmenge erscheint
- Vielzahl von Reaktionsmöglichkeiten (Art. 28 ff. ZGB): Klage auf Unterlassung, Beseitigung, Feststellung, auf Schadenersatz oder Genugtuung



7) Wie geht man mit Badegästen aus anderen Kulturen um, welche man wie jeden anderen auch für ein Vergehen zurechtweist und dann als Rassist bezeichnet wird? Welche rechtlichen Möglichkeiten hat das Badpersonal?



a) Allgemeines

- unterschiedliche Bedürfnisse
- andere moralische oder hygienische Vorstellungen
- klassische Beispiele:
 - Burkini
 - Kopfbedeckungen
 - Unterwäsche unter Badebekleidung



b) Verstehen der Vertragsbestimmungen

- Verständnis von Vertragsbestimmungen = Wirksamkeitsvoraussetzung
- Erklärung Baderegeln / AGB:
 - Übersetzung in mehrere Sprachen
 - Piktogramme



c) Straftatbestand der Rassendiskriminierung

- Art. 261^{bis} StGB (öffentliche Rassendiskriminierung und Volksverhetzung)
- Absatz 4:
 - öffentliche Herabsetzung oder Diskriminierung
 - wegen Rasse, Ethnie, Religion oder sexuelle Orientierung
 - durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer gegen die Menschenwürde verstossender Weise



c) Straftatbestand der Rassendiskriminierung

- Absatz 5:
 - für die Allgemeinheit bestimmte Leistung
 - Verweigerung der Leistung
 - aufgrund von Rasse, Ethnie, Religion oder sexueller Orientierung

- Strafandrohung: Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe



c) Straftatbestand der Rassendiskriminierung

- Keine Diskriminierung bei sachlichem Grund:
 - aggressives oder unfreundliches Verhalten
 - hygienische Gründe

- Reaktion bei Vorwurf der Diskriminierung:
 - Bestreiten
 - Unterstützung durch andere Mitarbeitende
 - Suchen / Aufnehmen von Personalien von Zeugen
 - im äussersten Fall → Beizug Polizei



d) Rechtliche Möglichkeiten

- ungerechtfertigte Bezeichnung der Rassendiskriminierung: Ehrverletzung
- Vorgehen wie bei Beleidigung durch Gäste



Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Gibt es noch Fragen?